

DRINGLICHKEITSANTRAG

des **Landtagsklubs FRITZ - Bürgerforum Tirol**

bzw. der Abgeordneten Mag. Markus Sint und KO Dr. Andrea Haselwanter-Schneider

betreffend:

**Demokratie stärken – Fritz Initiative 6:
Trotz Corona-Einschränkungen –
Bürger nicht länger von Gemeinderatssitzungen ausschließen!**

Die unterfertigten Abgeordneten stellen den

DRINGLICHKEITSANTRAG:

Der Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, sich selbst, ihr Amt sowie die Tiroler Gemeinden und insbesondere einige Bürgermeister zu sensibilisieren, auch in Pandemiezeiten die rechtlichen Vorgaben einzuhalten und dementsprechend uneingeschränkt Öffentlichkeit bei Gemeinderatssitzungen zuzulassen. Bürger dürfen nicht länger von Gemeinderatssitzungen ausgeschlossen werden. Sollten die landesgesetzlichen Vorgaben aus Expertensicht einer entsprechenden Klarstellung und Konkretisierung bedürfen, möge die Landesregierung dies dem Tiroler Landtag mittels Regierungsvorlage zur Diskussion und Beschlussfassung unterbreiten.“

Bei Nichtzuerkennung der Dringlichkeit möge der Antrag gem. § 27 Abs. 3 GO-LT dem **Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten** zugewiesen werden.

B E G R Ü N D U N G:

Die Teilnahme (Zusehen, Zuhören) an Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper wie dem Gemeinderat zur Wahrung der Öffentlichkeit ist auch in Zeiten der aktuellen Coronakrise für Bürger gewährleistet. Die entsprechende Bundesverordnung sieht diese Ausnahme bei den Ausgangsbeschränkungen unmissverständlich vor.

Die derzeit in Geltung befindliche 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (3. COVID-19-NotMV) regelt in ihrem § 1 Abs. 1 Z 6:

Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 und zur Verhinderung eines Zusammenbruchs der medizinischen Versorgung sind das **Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs nur zu folgenden Zwecken zulässig:**

Zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit

Die Begründung zu dieser Bestimmung formuliert das Gesundheitsministerium wie folgt:

Die Z 6 (Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen und gerichtlichen Wegen) ist weit zu verstehen. Darunter fallen alle notwendigen Partei- und Amtshandlungen, die zu einem bestimmten Termin (zB im Rahmen einer mündlichen Verhandlung) oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums (zB Einsichtnahme in aufgelegte Entwürfe von Raumordnungsplänen, in Budgetentwürfe der Gemeinden, in Unterlagen zu UVP-Verfahren) wahrgenommen werden müssen, aber etwa auch die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen, die verpflichtend der Öffentlichkeit zugänglich sein müssen (Art. 117 Abs. 4 B-VG). Ein unaufschiebbarer behördlicher oder gerichtlicher Weg liegt jedenfalls dann vor, wenn etwa Zeugen und Parteien zu einer mündlichen Verhandlung geladen wurden. Betretungen zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Rechtspflege fallen nicht unter die Z 6, sondern unter die Z 8, da es sich um eine zulässige Betretung nach § 5 handelt.

Auch sämtliche bisherigen Not- und Schutzmaßnahmenverordnungen sahen diese Ausnahmebestimmung vor.

Trotzdem wurde in der Gemeinde Wenns im Dezember 2020 ein Zuseher einer Gemeinderatssitzung von Seiten des Bürgermeisters als Sitzungspolizei des Saales verwiesen bzw. sogar von der gerufenen Polizei abgeführt. Delikt: Zuhören bei einer Gemeinderatssitzung! Soweit hätte es nicht kommen dürfen. Aber auch andere Gemeinden, wie etwa die Gemeinde Zirl, halten nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen ab, mit Verweis auf eine Handlungsanweisung der Tiroler Landesregierung.

Dabei ist die rechtliche Lage grundsätzlich eindeutig.

Das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in seinem Art. 117 Abs. 4 vor:

Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich, es können jedoch Ausnahmen vorgesehen werden. Wenn der Gemeindevoranschlag oder der Gemeinderechnungsabschluss behandelt wird, darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden.

Es können Ausnahmen vorgesehen werden. Diese sind aktuell jedoch weder angedacht noch formuliert, geschweige denn in Geltung.

Auch das entsprechende Landesgesetz im Sinne der Tiroler Gemeindeordnung (TGO) geht in seinem § 36 („Öffentlichkeit“) in diese Richtung:

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist. Jedermann ist nach Maßgabe des vorhandenen Platzes berechtigt, zuzuhören und sich Aufzeichnungen zu machen. Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Lichtbildaufnahmen sind nur mit Genehmigung des Bürgermeisters zulässig. Die Übertragung der Gemeinderatssitzungen im Internet mit einer Bildfixierung auf den jeweiligen Redner und deren Aufzeichnung durch die Gemeinde sowie die Verwendung eines Tonträgers als Hilfsmittel des Schriftführers für die Erstellung der Niederschrift sind zulässig.

(2) Die Einberufung zu einer Sitzung des Gemeinderates ist gleichzeitig mit der Einladung der Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe des Ortes, des Tages und der Uhrzeit des Sitzungsbeginnes sowie der Tagesordnung nach § 60 Abs. 1 kundzumachen.

(3) **Die Öffentlichkeit ist mit Ausnahme der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag und den Rechnungsabschluss der Gemeinde von einer Sitzung ausgeschlossen, soweit aufgrund von behördlichen Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung einer der Anzeigepflicht nach dem Epidemiegesetz 1950 unterliegenden Krankheit getroffen werden, die Bewegungsfreiheit und die zwischenmenschlichen Kontakte eingeschränkt sind.** Darüber hinaus ist in Ausnahmefällen die Öffentlichkeit von einer Sitzung für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand auszuschließen, wenn es der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließt. Bei der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag und den Rechnungsabschluss der Gemeinde, über die Ausschreibung der Gemeindeabgaben und über die Bezüge der Gemeindefunktionäre darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden. Beschlüsse des Gemeinderates, die entgegen dieser Bestimmung gefasst werden, sind nichtig.

Die Öffentlichkeit darf also nur ausnahmsweise ausgeschlossen werden, und zwar ausschließlich aufgrund behördlicher Maßnahmen. Und wie beschrieben und bekannt, gibt es aktuell keine diesbezüglich einschränkenden Maßnahmen. Sogar umgekehrt: Die einzigen grundsätzlich einschränkenden Maßnahmen in Form der zitierten 3. COVID-19-NotMaV halten ausdrücklich fest, dass die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit zulässig ist.

Die „Erläuternden Bemerkungen“ zu diesem Absatz des Landesgesetzes sind ebenso eindeutig:

„Dabei soll unter Wahrung des Prinzips der Öffentlichkeit von Gemeinderatssitzungen eine **Ausnahme für epidemiologisch notwendige Fälle** ermöglicht werden, sodass Sitzungen des Gemeinderates abgehalten werden können, auch wenn etwa die Öffentlichkeit auf Grund von Verkehrsbeschränkungen daran nicht teilnehmen kann“.

Da der Öffentlichkeit jedoch, wie bereits zitiert, dezidiert und mittels eigener Ausnahmeregelung in der Bundesverordnung die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen ermöglicht wurde, kann diese „Ausnahme für epidemiologisch notwendige Fälle“ nicht schlagend werden bzw. durch den Bürgermeister Anwendung finden.

Es gab und gibt diesbezüglich auch keine ergänzende Einschränkung zur Bundesverordnung von Seiten des Landes Tirol.

Die Wahrung der Öffentlichkeit, gerade in Sitzungen direkt gewählter Vertretungskörper wie Gemeinderäten, ist eine der Errungenschaften einer funktionierenden Demokratie. Besonders in Krisenzeiten ist diese hochzuhalten, eine Missachtung ist nicht zu tolerieren.

Wir müssen als Tiroler Landtag froh sein, dass von Bürgern ein Interesse an Sitzungen des Gemeinderates und auch des Landtages besteht. Hier mit solchen Mitteln, wie beschrieben, gegen Gemeindebürger vorzugehen, ist mehr als nur abschreckend.

Auch das Generalsekretariat des Österreichischen Gemeindebundes hält fest, dass die „Teilnahme an öffentlichen Sitzungen als Zuhörer nicht ausgeschlossen [sei]“.

Für Erstaunen kann dagegen maximal die Aussage von Ernst Schöpf, Bürgermeister von Sölden und Präsident des Gemeindeverbandes Tirol sorgen, der gar meint, „meines Erachtens sind in der Covid-19-Notmaßnahmenverordnung mit der Formulierung ‚Teilnahme an öffentlichen Sitzungen‘ nicht die Zuhörer, sondern die Mandatäre gemeint“.

Fakt ist, Bürger werden da und dort von öffentlichen Gemeinderatssitzungen ausgeschlossen. Offensichtlich gibt es gerade bei einigen Bürgermeistern Klarstellungsbedarf. Aus diesem Grunde wird die Landesregierung aufgefordert, sich selbst, ihr Amt sowie die Tiroler Gemeinden und insbesondere einige Bürgermeister zu sensibilisieren, auch in Pandemiezeiten die rechtlichen Vorgaben einzuhalten und dementsprechend Öffentlichkeit bei Gemeinderatssitzungen zuzulassen. Sollten die landesgesetzlichen Vorgaben einer entsprechenden Klarstellung und Konkretisierung bedürfen, möge die Landesregierung dies dem Tiroler Landtag mittels Regierungsvorlage zur Diskussion und Beschlussfassung unterbreiten.

Detail am Rande: Natürlich ist auch trotz aller Corona-Verkehrsbeschränkungen die Teilnahme an laufenden Volksbegehren und der damit meist einhergehende Weg zum Gemeindeamt erlaubt.

Die **Dringlichkeit** dieses Antrages ergibt sich daraus, dass unverzüglich der Zugang der Bürger zu Gemeinderatssitzungen wiederherzustellen ist.

Innsbruck, am 28. Januar 2021